

Verbandssatzung des Zweckverbandes

Kommunit

- Zweckverband für Informations- und Kommunikationstechnik -

Auf der Grundlage des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVObI. Schl.-H., S. 514), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der aktuellen Fassung erlässt der IT-Zweckverband kommunit nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.04.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 08.06.2023 die folgende neu gefasste Verbandssatzung:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Landkreise, Städte, Gemeinden und Ämter sowie anderen Verbandsmitglieder im Sinne des § 20 Absatz 1. Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder gilt § 20 der Satzung. Zur Wirksamkeit des Beitritts eines neuen Mitglieds ist das Mitgliederverzeichnis zu ändern, das Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „kommunit“. Er hat seinen Sitz in Elmshorn.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte haben.
- (5) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „kommunit“.

§ 2 Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Gebiet des Zweckverbandes (Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der in § 1 Absatz 1 genannten Verbandsmitglieder.

§ 3 Ziel und Aufgaben

(1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel:

- der Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien,
- der Erleichterung des Zugangs und des Kontaktes der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie vom Land oder Kommune erbracht werden,
- der Straffung der verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse,
- der weiteren Verbesserung der Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft,
- einer transparenten Gestaltung des Verwaltungshandelns der kommunalen Behörden.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien verbessert werden.

(2) Der Zweckverband erbringt für die Verbandsmitglieder die im Zusammenhang der Informations- und Kommunikationstechnik stehenden Aufgaben als Beratungs-, Organisations-, Soft- und Hardwareverbund.

(3) Insbesondere obliegt dem Zweckverband die Zuständigkeit für folgende Aufgaben:

1. Information und Beratung in allen Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik.
2. Erstellung, Fortführung und Umsetzung von Konzepten zum Einsatz und zur weiteren Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik entsprechend den Anforderungen der Verbandsmitglieder.

(4) Erbringt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schul-IT oder für den Eigenbetrieb einer Gemeinde oder eines Kreises (§ 106 GO, § 57 KrO), schließen das jeweilige Mitglied und der Zweckverband zudem eine ergänzende Vereinbarung über die Einzelheiten der Zusammenarbeit. Ein Wechsel der Schulträgerschaft findet nicht statt.

(5) Die gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten von Zweckverband und Verbandsmitgliedern nach dem Landesdatenschutzgesetz bleiben unberührt. Die Einzelheiten der gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortung des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder ergeben sich aus der Datenschutzsatzung.

§ 3a Personal, Vermögensübertragung

(1) Die im Bereich der in § 3 Absätze 2 und 3 bezeichneten Aufgaben der Verbandsmitglieder tätigen Beamtinnen und Beamten können nach § 28 LBG abgeordnet werden. Der Einsatz der im Aufgabenbereich im Sinne des § 3 Absätze 2

und 3 tätigen Tarifbeschäftigten beim Zweckverband wird vertraglich (Personalüberleitungsvertrag bzw. Personalgestellungsvertrag) geregelt. Für die Auswahl neu einzustellenden Personals ist allein der Zweckverband zuständig.

(2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben übertragen die Verbandsmitglieder vorbehaltlich des Absatzes 3 zusammen mit der Aufgabe auch ihr Datenverarbeitungsvermögen (DV-Vermögen) in das Eigentum des Zweckverbandes. Die Übertragung erfolgt unter Aspekten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durch die Verbandsmitglieder unentgeltlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Verträge, mit denen der Zweckverband lediglich die Verpflichtung übernimmt, die Durchführung von Aufgaben zu übernehmen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Sachmittel aus dem Bereich der Schul-IT sowie von Eigenbetrieben der Gemeinden und Kreise (§ 106 GO, § 57 KrO); in diesem Zusammenhang erfolgt keine generelle Vermögensübertragung der vorhandenen DV-Anlagen auf den Zweckverband. Die Aufteilung des DV-Vermögens aus dem Bereich der Schul-IT sowie der Eigenbetriebe wird für den jeweiligen Einzelfall in der nach § 3 Absatz 4 zu schließenden Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied über die Einzelheiten der Zusammenarbeit geregelt.

§ 3b Aufgabenwahrnehmung durch Dritte

Der Zweckverband erledigt seine Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln und/oder überträgt die Leistungserbringung durch vertragliche Vereinbarung auf Drittorganisationen. Eine Übertragung der Leistungserbringung auf Dritte kann nur mit Zustimmung der Verbandsmitglieder vorgenommen werden.

§ 3c Übertragung weiterer Aufgaben durch die Verbandsmitglieder, Aufgabenerfüllung

(1) Die Verbandsmitglieder können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die in § 3 Absätze 2 und 3 beschriebenen Aufgaben hinaus weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen.

(2) Daneben kann dem Zweckverband im Rahmen seines Aufgabenbereichs von den Verbandsmitgliedern durch Vertrag auch lediglich die Erfüllung einzelner Aufgaben übertragen werden, ohne dass es zu einem Wechsel der Trägerschaft der Aufgabe kommt.

(3) Durch eine vertragliche Vereinbarung können auch die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten für einzelne Verbandsmitglieder übernommen werden.

(4) Für die Übernahme des Personals sowie die Vermögensübertragung gilt § 3a entsprechend.

§ 3d Aufgabenerfüllung für Dritte

(1) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen im Wesentlichen für seine Verbandsmitglieder. Der Zweckverband kann im Rahmen seines Aufgabenbereiches einzelne Aufgaben jedoch auch für Dritte erbringen.

(2) Die Verpflichtung des Zweckverbandes, die in dieser Satzung festgeschriebenen Aufgaben für seine Mitglieder zu erfüllen, darf durch Wahrnehmung einzelner Aufgaben für Dritte nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Bedingungen zu denen der Zweckverband für Dritte Aufgaben wahrnimmt und die finanzielle Abgeltung der durch die Wahrnehmung beim Zweckverband entstehenden Kosten werden durch den jeweiligen Vertrag genauer bestimmt.

§ 4 Organe und Beiräte

(1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

(2) Der Zweckverband kann außerdem nach Maßgabe des § 11a Beiräte bilden.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, den Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, den Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorstehern und Landrätinnen oder Landräten der in § 1 Absatz 1 genannten Verbandsmitgliedern oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Die Zahl der weiteren Vertreter, die die Verbandsmitglieder in die Verbandsversammlung entsenden, richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Arbeitsplätze:

- Mitglieder mit 151 bis zu 500 Arbeitsplätzen entsenden eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter,
- Mitglieder ab 501 Arbeitsplätzen entsenden zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter

in die Verbandsversammlung.

(3) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und Kreise gelten § 46 Absatz 1 und § 40 GO entsprechend. Für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter wird je eine Stellvertretung gewählt.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Bei einer Abberufung oder einem Rücktritt des oder der Vorsitzenden erfolgt die Wahl des Nachfolgers spätestens in der darauffolgenden Sitzung. Unter Leitung der oder des Vorsitzenden wird ihre oder seine Stellvertretung gewählt. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzender und die Stellvertretung dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig; für sie oder ihn und die Stellvertretung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmen.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
- b) den Erlass und die Änderung von Satzungen einschließlich der Zweckverbandssatzung,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- e) die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der Stellvertretung,
- f) die Wahl der Hauptausschussmitglieder und der Stellvertretungen,
- g) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses und der Stellvertretung
- h) die Entscheidungen über Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- i) die Entscheidungen bei Auflösung bzw. Aufgabenänderung des Zweckverbandes,
- j) die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen und die Wahl der hierin zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,
- k) die Entscheidung über Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Datenzentralen,
- l) den Abschluss von Verträgen ab einem Volumen über 250 TEUR / Jahr,
- m) die Bildung eines Beirates einschließlich der Bestimmung der Aufgaben und Kompetenzen des Beirates sowie die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern.

(2) Das Verfahren der Verbandsversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von ihr zu beschließen ist.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(3) Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung werden im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes „<https://www.kommunit.de>“ bekanntgemacht.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind. Soweit durch Gesetz oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung durch Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe b) Alt. 2 bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

(5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die darin gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher zu unterzeichnen sind.

§ 8 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der Stellvertretung gilt § 5 Absatz 5.

(2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er ist also insbesondere zuständig für

- die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse,
- die Unterrichtung der Verbandsversammlung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten,
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes,
- die Ausführung der Gesetze.

Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist ferner zuständig für

1. den Abschluss Verträge bis zu einem Gesamtvolumen von 250 TEUR,
2. die Leitung der Entgeltverhandlungen mit den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern und die Vorbereitung eines Vorschlages für den Hauptausschuss,
3. die Entscheidung über Ansatzverschiebungen innerhalb des Haushaltes.

(5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsführung bedienen.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nach Beschluss der Verbandsversammlung bestellt und abberufen.

(3) Die Geschäftsführung kann auf Wunsch der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers insbesondere für die Leitung des internen Dienstbetriebes zu ständig sein.

(4) Die Geschäftsführung soll im Rahmen des § 16c Absatz 2 GO an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses teilnehmen.

(5) Im Übrigen regelt die Geschäftsordnung die Aufgaben der Geschäftsführung und ihre Verteilung.

§ 10 Bildung und Zusammensetzung des Hauptausschusses

(1) Es wird ein ständiger Ausschuss nach § 12 Absatz 7 GkZ i. V. m. § 45 GO gebildet. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Hauptausschuss“.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus 16 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. 8 Mitglieder werden aus dem Bereich der Kreise gewählt, weitere 8 Mitglieder aus dem Bereich der Städte, Gemeinden und Ämter. In den Hauptausschuss können auch andere Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 12 Absatz 7 GkZ i. V. m. § 46 Absatz 3 GO gewählt werden. Ihre Zahl darf die der Ausschussmitglieder, die nach § 10 Absatz 2 Satz 2 gewählt wurden, nicht erreichen. Jedes Mitglied kann stellvertretende Ausschussmitglieder bis zu der Anzahl ihrer ordentlichen Ausschussmitglieder zuzüglich eines weiteren Mitgliedes vorschlagen. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der

Reihenfolge, in der sie gewählt sind. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit deren Ausscheiden aus dem Hauptausschuss.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für den Hauptausschuss und eine Stellvertretung. Bei einer Abberufung oder einem Rücktritt des oder der Vorsitzenden erfolgt die Wahl des Nachfolgers spätestens in der darauffolgenden Sitzung.

(4) Der Hauptausschuss wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung für die Sitzung wird ebenfalls durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgestellt. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 und 5.

(5) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Hauptausschussmitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 sinngemäß.

(6) Für die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Ausschüsse entsprechend.

(7) Das Verfahren des Hauptausschusses kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihm zu beschließen ist.

§ 11 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss kontrolliert die Verbandsverwaltung. Darüber hinaus werden ihm folgende Aufgaben übertragen:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung,
- b) Beschlussvorschlag für die Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan,
- c) die Entgegennahme des halbjährlichen Entwicklungsberichtes der wichtigen Struktur- und Strategiedaten, einschließlich der Haushalts- und Finanzdaten mit dem Risikobericht, sowie über die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und die Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Erfüllung der Vorgaben des Aufgaben- und Zeitplanes und die sonstigen erbrachten Leistungen,
- d) Mitgliedschaft in Arbeits-, Entwicklungs- und Programmiergemeinschaften,
- e) Anmietung von Räumen für die Zwecke des Zweckverbandes,
- f) Einberufung von Beiräten nach § 11a Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2.

(2) Die Verbandsversammlung kann gemäß § 10 GkZ weitere Aufgaben auf den Hauptausschuss übertragen.

§ 11a Beiräte

(1) Die Verbandsversammlung kann, längstens für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung, Beiräte bilden, die den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 dieser Satzung beraten und unterstützen. Die nähere Bestimmung der Aufgaben und Kompetenzen eines Beirates bestimmt die Geschäftsordnung des jeweiligen Beirates, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

(2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder vom Hauptausschuss gewählt. Ein Beirat soll neben der oder dem von der Verbandsversammlung zu benennenden Vorsitzenden weitere Mitglieder haben. Die Anzahl wird im Rahmen der Aufgabenklärung durch die Verbandsversammlung festgelegt. Die Mitarbeit in den Beiräten ist ehrenamtlich.

(3) Der Verbandsvorsitz und die Geschäftsführung haben das Recht, an den Sitzungen der Beiräte mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie selbst nicht Mitglieder des jeweiligen Beirates sind.

(4) Die Sitzungen der Beiräte sind nicht öffentlich. Über die Sitzung und die darin gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die der Verbandsversammlung und den Beiratsmitgliedern zur Kenntnis zu übersenden sind.

(5) Die Beiräte werden durch die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden einberufen; die Einberufung eines Beirates kann daneben auch durch den Hauptausschuss erfolgen. Das Nähere zum Verfahren und der Beschlussfassung regelt die nach Absatz 1 Satz 2 zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 11b Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne von Absatz 1 vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums in Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Daten eines Verbandsmitgliedes dürfen ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(3) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nur statt, sofern eine gesetzliche Verpflichtung oder Befugnis zur Datenübermittlung besteht. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung an das Finanzamt über die erfolgte Auszahlung des Entschädigungsbetrags gemäß § 93a Abgabenordnung in Verbindung mit der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

§ 14 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) entsprechend. Er ist ein Zweckverband im Sinne des § 15 Absatz 4 GkZ. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet, das die Verbandsmitglieder wie im Mitgliederverzeichnis aufgeführt

einzubringen haben. Die Gesamthöhe des Stammkapitals ergibt sich ebenfalls aus dem Mitgliederverzeichnis.

(2) Auf der Internetseite des Finanzministeriums Schleswig-Holstein sowie im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 a des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Satz 2 des GkZ zu veröffentlichen.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.

(4) Die Einzelheiten werden durch besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Verbandsmitgliedern geregelt.

(5) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage. Grundsätzlich werden die entstehenden Kosten nach dem Verursachungsprinzip von den Verbandsmitgliedern nach Maß und Umfang der Inanspruchnahme der Tätigkeiten des Zweckverbandes aus der Aufgabenübertragung getragen. D.h. der Zweckverband finanziert sich durch eine verursachungsgerechte Umlage, die keine Gewinnaufschläge enthält.

(2) Kosten für den gemeinschaftlichen Betrieb werden durch alle Mitglieder anhand eines festzulegenden Gemeinkostenschlüssels finanziert. Direkt zuordenbare Kosten werden durch die Umlageberechnung von den Mitgliedern getragen, die die entsprechenden Tätigkeiten des Zweckverbandes aus der Aufgabenübertragung in Anspruch genommen haben.

(3) Die Kosten des Leitungsnetzes werden standortneutral aufgeteilt. Aufwendungen für Leitungsverbindungen zwischen verschiedenen Dienstgebäuden eines Anwenders sind von diesem zu tragen. Eine Ausnahme dazu gilt im Bereich der Schul-IT sowie bei Eigenbetrieben und wird in der ergänzenden Vereinbarung (§ 3 Absatz 4) geregelt.

(4) Die Verbandsmitglieder leisten Vorauszahlungen auf die zu erwartenden umzulegenden Kosten. Die konkrete Zahlungsweise für das jeweilige Haushaltsjahr wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt. Die endgültige Umlageberechnung wird nach Ablauf des Haushaltsjahres durch den Zweckverband ermittelt und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt. Für eventuell auftretende Verluste des Zweckverbandes haften sämtliche Verbandsmitglieder im Verhältnis der Zusammensetzung der Verbandsversammlung gemäß § 5 Absätze 1 und 2.

§ 16a Deckung des Eigenkapitalbedarfs

Zur Deckung des Eigenkapitalbedarfs kann der Zweckverband Sonderumlagen erheben. Dies hat durch Beschluss der Versammlung zu erfolgen.

§ 17 Jahresabschluss

(1) Für den Jahresabschluss gelten die §§ 19 - 24 der EigVO.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes. Der Jahresabschluss und die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sind dem Hauptausschuss vorzulegen. Der Hauptausschuss soll die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung in seine Beratungen einbeziehen.

(3) Die Versammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Versammlung ist gem. § 24 Absatz 3 Satz 2 EigVO bekannt zu machen.

§ 18 Verträge nach § 5 GkZ i. V. m. § 29 GO

(1) Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Versammlung oder der Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzenden oder Mitgliedern des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Versammlung oder die Vorstandsvorsitzenden oder der Vorstandsvorsitzenden oder Mitglieder des Hauptausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Versammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 400,- € im Monat, nicht übersteigt.

(2) Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Absatz 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Versammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 200,- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 19 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,-€, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, selbst wenn sie nicht den Vorschriften des § 11 Absätze 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 20 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise, Gemeinden, Städte und Ämter.

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich, sofern die Verbandsversammlung die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband mit zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließt. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

(3) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit, mit dem das Mitgliederverzeichnis geändert wird (Beitrittsbeschluss), sowie eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

(4) Für die Übernahme des Personals und die Vermögensübertragung gilt § 3a.

§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, auf Verlangen des Zweckverbandes die eingebrachten Stellen / Mitarbeiter zu übernehmen.

(2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird auf Wunsch der das ausscheidende Mitglied betreffende Datenbestand zur Verfügung gestellt. Die bei der Aufbereitung der Daten aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

(3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

(5) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder das Personal. Die Rückübertragung bzw. Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Personals des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das Personal von den

Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Auflösung des Zweckverbands.

§ 22 Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Rechtsetzungsvorhaben des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.kommunit.de> mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag bekannt gemacht.

(2) Soweit Rechtsetzungsvorhaben des Zweckverbandes bekannt gemacht werden, wird darauf in der „Holsteiner Allgemeinen Zeitung“ hingewiesen.

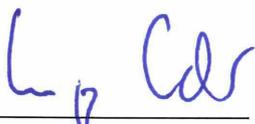
(3) Jede Person kann sich diese Satzungen und Rechtsetzungsvorhaben kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden am Sitz des Zweckverbandes in Elmshorn, Ramskamp 71 – 75, bereitgehalten.

§ 23 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.03.2020 zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 07.06.2021, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 16 GkZ wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 8. Juni 2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, den 28.06.2023



Ingo Sander
Verbandsvorsteher